

Bestell- und Verwahrnummer: **01**

Bitte bei allen Zahlungen als Verwendungszweck angeben!

Diesem Bestellschein liegen die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde.

## I. Angaben zum Besteller

Angaben zum Besteller	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Nachname	Vorname	
	Titel		Straße	Haus-/Türnummer
	Postleitzahl		Ort	
	Land		Geburtsdatum	Vorwahl und Telefonnummer
	E-Mail			
	Korrespondenz über			
	<input type="checkbox"/> Postweg	<input type="checkbox"/> E-Mail		

## Identifikationsdaten des Bestellers

Identifikation	Dokument	<input type="checkbox"/> Reisepass	<input type="checkbox"/> Personalausweis	<input type="checkbox"/> Führerschein
	Dokumentnummer	Ausstellungsdatum		Gültig bis
	Ausstellende Behörde	Geburtsort	Staatsbürgerschaft	

## Bankverbindung für Auszahlungen (Referenzkonto)

Bankverbindung	Kontonummer	Bankleitzahl	Name der Bank
	Name des Kontoinhabers		

## II. Bestellung zum Kauf von GOLD

GOLD / Ratenkauf	<b>Ratenkauf / GOLD</b>	Beginn Ratenkauf mit	<b>20</b>	Agio = Zielsumme x 0,05
	Folgezahlungen per Dauer- oder Einziehungsauftrag			Treuebonus:
	Monatliche Zahlung	€	mindestens € 50,- und maximal € 300,-	Bei Einhaltung des Ratenkaufplans 5% Jahresbonus (in Form von Edelmetallen laut Punkt II. 7. AGB).
	Zielsumme (mind. € 10.000,-)	€		Indexierung: Ich möchte, dass sich meine monatliche Zahlung mit Beginn eines jeden Kalenderjahres um jeweils 3% erhöht.
	<b>A</b> Monatliche Zahlung	€	+ Einmaliges Agio (5% der Zielsumme)	= <b>B</b> Erstzahlung inkl. Agio

Mit der monatlichen Zahlung werden zunächst die laufenden Verwahrungsgebühren der WPB abgedeckt (vgl. Punkt III. 4.1 AGB). Der sich danach ergebende Restbetrag ist die monatliche Kaufrate.

## Einmalkauf / GOLD

GOLD / Einmalkauf	<b>C</b> Einmalzahlung (mind. € 3.000,-)	€	+ Agio (5% der Zahlung)	€	= <b>D</b> Gesamtzahlung inkl. Agio	€
	Mit Restbeträgen, die sich beim Kauf des Goldes ergeben, werden die laufenden Verwahrungsgebühren der WPB (vgl. Punkt III 4.2 der AGB) abgedeckt.					
<input type="checkbox"/> Lagerung bei der WPB		<input type="checkbox"/> Lieferung an Wohnadresse				
Entscheidet sich der Besteller für die Lieferung des angekauften Edelmetalls, so erklärt er sich damit einverstanden, dass die Auslieferung auf seine Kosten und Gefahr durch die WPB zu den Bedingungen laut Punkt III. 9. erster und zweiter Satz AGB erfolgt. Überweist der Besteller die ihm von der WPB bekanntgegebenen Auslieferungskosten nicht fristgerecht, so beauftragt er dadurch die WPB mit der Verwahrung des angekauften Edelmetalls auf Basis der umseitig gedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.						

### III. Zahlung

#### Konto für Edelmetallkäufe bei Einmalkauf oder bei Ratenkauf mit Dauerauftrag

Empfänger/Kontoinhaber: Wiener Privatbank SE	KontoNr: 999000-006-2	BLZ: 19440
Adresse: Hohenstaufengasse 5, 1010 Wien	Verwendungszweck: Bestell- und Verwahrnummer	

#### Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sowohl der Einmalkauf als auch der Ratenkauf erfolgen auf der Grundlage der umseitig gedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die von der WPB eingesetzten Vertriebspartner nehmen keine direkte Zahlungen entgegen. Vertriebspartner besitzen generell keine Inkassovollmacht. Sämtliche Zahlungen des Kunden im Rahmen des Edelmetallkaufs, einschließlich Zahlungen auf Agio, Kosten, Verwahrungsgebühren etc. haben ausschließlich auf das im Bestellformular genannte Konto der WPB zu erfolgen. Zahlungen des Besteller, die nicht auf das im Bestellformular angegebene Konto der WPB geleistet werden, erfolgen generell nicht schuldbefreiend. Jede Haftung der WPB für derartige Fehlzahlungen ist ausgeschlossen.

#### Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Einzugsermächtigung	Kontonummer	Bankleitzahl	Name der Bank
	Name des Kontoinhabers		
	<p>Hiermit ermächtige ich die WPB widerruflich, die von mir zu entrichtenden Monatsraten bzw. Forderungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch meine Bank ermächtigt, die Lastschriften einzulösen, wobei für sie keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann, wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist. Ich habe das Recht, innerhalb von 56 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meiner Bank zu veranlassen. Ich nehme zur Kenntnis, dass sich aus der Rückbuchung ergebende Bankspesen zu meinen Lasten gehen. Des Weiteren bin ich damit einverstanden, der WPB einen pauschalen Kostenersatz in Höhe von EUR 15,00 zzgl. USt zu leisten, wenn ich den Einziehungsauftrag widerrufe und dies zum Rückruf einer von der WPB bereits veranlagten Zahlung führt.</p>		
	_____	X	_____
Ort und Datum		Unterschrift des Bestellers	

### IV. Auftrag zur Verwahrung von Edelmetallen

Mit meiner Unterschrift beauftrage ich die Wiener Privatbank SE, das von mir angekaufte Edelmetall auf Basis der umseitig gedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für mich zu verwahren. Die Verwahrung erfolgt für Einmalzahler gegen eine jährliche Verwahrungsgebühr in Höhe von 0,6 % zzgl. USt. und für Ratenkäufer gegen eine monatliche Verwahrungsgebühr in Höhe von 0,05 % zzgl. USt. vom jeweils aktuell verwahrten Edelmetallwert. Die WPB ist berechtigt, nach Maßgabe der AGB bei Gebührenrückständen die ausständige Verwahrungsgebühr durch anteiligen Verkauf von Edelmetall abzudecken. Mit der Sammelverwahrung des Miteigentums an physischem Edelmetall im Falle des Ratenkaufs erkläre ich mich einverstanden.

### V. Erklärung und Unterschrift

Erklärung und Unterschrift	<b>Bankgeheimnis</b>
	Der Besteller entbindet die WPB ausdrücklich vom Bankgeheimnis gemäß § 38 BWG gegenüber allfälligen im Zuge der Abwicklung der Bestellung eingebundenen Dritten, insbesondere externen Datenprovidern im selben Umfang von einer allfälligen beruflichen Verschwiegenheit. Der Kunde stimmt ausdrücklich der automationsunterstützten Verarbeitung seiner Daten laut Bestellformular, Lagerstand und Verrechnungsguthaben, einschließlich der Daten zum Status der Abwicklung zu (»Daten«).
	<b>Datenschutz</b>
	Die Daten des Bestellers werden gespeichert, genutzt, ausgewertet, abgerufen und übertragen (Datenverarbeitung), sei es auf elektronischem oder auf schriftlichem Weg. Diese Datenverarbeitung geschieht ausschließlich zum Zweck der Vertragsabwicklung. Die WPB wird für die Wahrung des Datengeheimnisses Sorge tragen. Zur Vertragsabwicklung ist WPB berechtigt, die personenbezogenen Daten an Erfüllungshelfern und Subunternehmen weiterzugeben. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur bei Bestehen von gesetzlichen Verpflichtungen.
<b>AGB, anwendbares Recht und Gerichtsstand</b>	
Kauf- und Verwahrungsvertrag unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für sie gelten die umseitig gedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Mit meiner Unterschrift unter dieser Bestellung erkläre ich weiters, die Konsumentenschutzhinweise, die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Gerichtsstandsvereinbarung (Gerichtsstand für alle Klagen aus und/oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag und dem Edelmetallverwahrungsvertrag des Kunden gegen die WPB ist das für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen sachlich jeweils zuständige Gericht für den 1. Wiener Gemeindebezirk) gelesen, verstanden und all dies zu akzeptieren.	
Der Berater hat mich vor Unterfertigung dieser Bestellung persönlich über die Kosten und Risiken informiert, die mit dem Kauf von Edelmetall verbunden sind.	
_____	X
Ort und Datum	Unterschrift des Bestellers

## VI. Risikohinweise und Haftungsausschluss

Risikohinweis und Haftungsausschluss

### Risikohinweis

Edelmetalle unterliegen generell einem laufenden Kursrisiko. Aus Kursentwicklungen der Vergangenheit lässt sich nicht auf die Kursentwicklung in der Zukunft schließen. Die Kurs-/Preisbildung hängt von vielen Umständen und Faktoren ab, insbesondere Wirtschaftslage, Währungsentwicklung, Rohstoffpreise, Förderkosten etc. ganz generell aber von Angebot und Nachfrage. So können etwa hohe Verkaufsmengen durch internationale Notenbanken oder Staaten die Kurse nach unten treiben, dies auch bei sonst günstigem Marktumfeld. Der Besteller ist angehalten, die Preise zu beobachten und auf dieser Basis seine Entscheidungen über An- und Verkauf zu treffen. Die WPB erbringt keine Verwaltungsleistungen oder Dauerberatungsleistungen gegenüber dem Besteller. Der Besteller hat auch ausdrücklich keinen Anspruch, von besonderen Ereignissen mit Wirkung für sein Investment, insbesondere einem Kursverfall des Edelmetalls, benachrichtigt zu werden. Alle Informationen zu Kursen etc. werden abseits der jährlichen Verwahrberichte generell nur auf Anfrage erteilt. Eine Beratung erfolgt nur auf ausdrücklichem Wunsch und entsprechende Vereinbarung.

### Haftungsausschluss

Mit Ausnahme von Personenschäden wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit zur Gänze ausgeschlossen.

	X	
Ort und Datum		Unterschrift des Bestellers

## VII. Rücktrittsrechte

Rücktrittsrecht

Ist der Besteller ein Verbraucher, so kann er gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche vom Vertrag schriftlich zurücktreten, wenn er seine Vertragserklärung nicht in den Geschäftsräumlichkeiten der Wiener Privatbank SE abgegeben hat. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn die Wiener Privatbank SE oder ein Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benutzten Räume gebracht hat. Dieses Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Verbraucher den Vertragsabschluss selbst angebahnt hat. Ein Verbraucher kann gemäß § 3a Konsumentenschutzgesetz bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche vom Vertrag zurücktreten, wenn die Wiener Privatbank SE den Eintritt von für die Einwilligung maßgeblichen Umständen (Zustimmung eines Dritten, Aussicht auf steuerliche Vorteile, Kredit) als wahrscheinlich dargestellt hat und diese nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Die Frist von einer Woche beginnt mit Erkennbarkeit des Nichteintritts bzw. Eintritts in erheblich geringerem Ausmaß zu laufen. Jeder Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Rücktrittsrecht nach §§ 3 und 3a Konsumentenschutzgesetz erlischt spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages. Der Besteller ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Wiener Privatbank SE den Auftrag bei Zahlungseingang noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist ausführt.

	X	
Ort und Datum		Unterschrift des Bestellers

### Daten zum Berater

Beraterdaten

Beraternummer	Telefonnummer des Beraters

Name des Beraters in BLOCKSCHRIFT

Stempel des Beraters

X	
	Unterschrift des Beraters

Die Legitimationsdaten wurden von mir aus dem Originaldokument entnommen und geprüft.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Besteller persönlich und umfassend über Kosten und Risiken in Zusammenhang mit dem Raten- bzw. Einmalkauf beraten habe.

## I. Allgemeines

### 1. Begriffe und Begriffsbestimmungen:

**AGB:** Die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen welche die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und der Wiener Privatbank SE regeln.

**Bestellformular:** Angebot des Kunden auf Abschluss eines Kaufes über Edelmetall.

**Edelmetall:** Physisches Gold und Silber, die Gegenstand des Kaufgeschäfts und der Verwahrung sind.

**Edelmetallverwahrungsvertrag:** Vereinbarung zwischen dem Kunden und der WPB über die Verwahrung des Edelmetalls.

**Einmalkauf:** Einmaliger Kauf von Edelmetall um einen vom Kunden festgelegten Geldbetrag.

**Kunde:** Auftraggeber in Bezug auf den Kauf und die Verwahrung des Edelmetalls.

**Lager:** Verwahrstelle der WPB für das Edelmetall des Kunden.

**Ratenkauf/Ratenbestellung:** Kauf von Edelmetall durch den Kunden über einen definierten längeren Zeitraum in definierten Stückelungen mit einer bestimmten Zielsumme.

**Veranlagungstag:** Tag der Durchführung des Edelmetallkaufs für den Kunden durch die WPB.

**WPB:** Wiener Privatbank SE mit Sitz in 1010 Wien, Hohenstaufengasse 5, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 84890 p; www.wienerprivatbank.com.

**Zielsumme:** Betrag laut Bestellformular, in dessen Gegenwert der Kunde bei einem Ratenkauf Edelmetall beabsichtigt zu kaufen.

### 2. Geltungsbereich

Diese AGB sind Grundlage und integrierender Bestandteil für die zwischen dem Kunden und der WPB geschlossenen Vereinbarungen in Bezug auf den Kauf und die Verwahrung von Edelmetall. Zwingende gesetzliche Bestimmungen werden von diesen AGB nicht berührt.

## II. Allgemeine Bedingungen für den Kauf von Edelmetallen

### 1. Vertragsgegenstand und Abwicklung

1.1 Vertragsgegenstand des Kaufvertrages ist der Kauf von Edelmetall durch den Kunden. Die Beauftragung für den Kauf (als Raten- oder Einmalkauf) erfolgt ausschließlich mittels des dafür vorgesehenen Bestellformulars. Die WPB wird den Antrag des Kunden nach Erhalt des Bestellformulars und Zahlungseingang des Kaufpreises bzw. der ersten Ratenzahlung unverzüglich bearbeiten. Der Kunde ist an das Angebot gemäß Bestellformular bis zur Annahme durch WPB, längstens jedoch zwei Wochen ab Einlangen des Bestellformulars und der ersten Rate bzw. des Kaufpreises bei der WPB gebunden. Der Kaufvertrag kommt mit (erstmaliger) Ausführung der Bestellung durch WPB zustande. WPB ist nicht verpflichtet die Bestellung anzunehmen. WPB wird den Kunden unverzüglich informieren, sobald der (erste) Ankauf des Edelmetalls durchgeführt wurde oder die Bestellung nicht angenommen wird und das Geschäft daher nicht zustande kommt. Eine besondere Begründung für die Nichtannahme der Bestellung ist nicht erforderlich. In diesem Fall wird WPB allfällige bereits geleistete Zahlungen des Kunden unverzüglich auf das im Bestellformular bekannt gegebene Konto des Kunden zurück überweisen.

1.2 Dem Kunden steht es beim Ratenkauf frei, die Rate zu indexieren. Die Indexierung führt dazu, dass sich die Rate jeweils beginnend mit dem 1.1. eines jeden Kalenderjahres um jeweils 3 % erhöht. Das Wahlrecht auf Indexierung ist im Bestellformular auszuüben.

### 2. Besondere Bedingungen für den Kauf des Edelmetalls

2.1 Die WPB veröffentlicht auf ihrer Homepage (www.wienerprivatbank.com/gold) indikative Richtpreise des jeweiligen Edelmetalls getrennt nach Einmalkauf und Ratenkauf. Diese indikativen Richtpreise entsprechen dem Preis, zu dem der Kunde von der WPB das Edelmetall am unmittelbar vorangegangenen Veranlagungstag gekauft hat.

2.2 Bei Ratenkäufen wird der Edelmetallkauf im Rahmen der Bestellung nur durchgeführt, soweit die sich aus der monatlichen Zahlung laut Bestellformular ergebende Mindestsumme unter Einbeziehung allfälliger Guthabensvorräte bzw. Verwahrungsgebührevorschreibungen erreicht wird. Wird die Mindestsumme - unter Berücksichtigung einer vom Kunden allenfalls gewählten Indexierung - in einem Monat nicht erreicht, wird die Gesamtsumme erst verlangt, sobald die Mindestsumme erreicht ist. Die kleinste zu kaufende Einheit ist 1/100 (ein Hundertstel) Gramm. Ein sich aus dieser erworbenen Einheit ergebender allfälliger Restbetrag wird als Guthaben für weitere Ratenkäufe im jeweiligen Edelmetall vorgetragen (vergleiche zur Verwendung der Zahlung auch Punkt II.4.1. AGB). Die physische Stückelung der Edelmetalle bei Ratenkäufen obliegt WPB. Ratenkäufe werden zu den am Kauftag auf der Homepage der WPB ausgewiesenen Ratenkaufpreisen von Gold und Silber durchgeführt. Diese Preise berechnen sich auf Basis des jeweiligen 1Gramm-Barrenpreises (Gold) bzw. 20Gramm-Barrenpreises (Silber) der Münze Österreich (Schoeller Münzhandel GmbH oder ein allfälliger Gesamtrechtsnachfolger dieser Gesellschaft), abzüglich eines allfälligen, auf der Homepage der WPB aktuell veröffentlichten Discounts (vgl. auch Punkt 2.4. AGB). Veränderungen des Discounts werden mit Ablauf des 14. Kalendertages ab Verlautbarung wirksam.

Mit dem Erreichen der Zielsumme endet der Ratenkauf. Die Zielsumme kann nachträglich nicht verändert werden. Über die Zielsumme hinaus auf das Konto der WPB überwiesene Beträge werden bis zu einem Betrag von EUR 300,00 im jeweiligen Edelmetall veranlagt. Darüber hinausgehende Beträge werden auf das im Bestellformular angegebene Konto des Kunden zurück überwiesen. Allfällige Überweisungsspesen gehen zu Lasten des Kunden.

2.3 Sollte die Schoeller Münzhandel GmbH oder deren allfälliger Gesamtrechtsnachfolger den Schalterausgang für Edelmetall einstellen, so wird die WPB die Edelmetallpreise, anhand des Schalterausgangs eines anderen österreichischen Kreditunternehmens ermitteln. Die WPB hat auf ihrer Homepage zu veröffentlichen, für welches Kreditunternehmen sie sich entschieden hat.

2.4 Beim Einmalkauf erfolgt der Kauf des Edelmetalls grundsätzlich jeweils zu dem am Kauftag auf der Homepage der WPB ausgewiesenen Einmalkaufpreisen von Gold und Silber (vgl. zur Verwendung der Zahlung auch Punkt II.4.1. AGB). Diese Preise werden unter Zugrundelegung des Euro-Kilogrammpreises des jeweiligen Edelmetalls laut jeweils aktuellem London Fixing Kurs, heruntergebrochen auf die jeweilige Barrengröße, zuzüglich Aufschlägen der WPB ermittelt, beginnend mit der größtmöglichen Barrenein-

heit und in Folge absteigend bis zur kleinsten handelbaren Einheit. Veränderungen der Aufschläge hat die WPB auf ihrer Homepage vier Wochen im Vorhinein anzukündigen. Der Kunde kann beim Einmalkauf also davon ausgehen, dass sich der auf der Homepage der WPB veröffentlichte Einmalkaufpreis für Gold und Silber bis zum nächsten Kauftag ausschließlich infolge Schwankungen des London Fixing Kurses verändert, es sei denn, dass die WPB fristgerecht anderes angekündigt hat.

Die endgültige Festlegung der Barrengröße bleibt nach Maßgabe von Lieferbarkeit und Marktbedingungen vorbehalten. Auf spezielle Anfrage können auch bestimmte Barreneinheiten bestellt werden.

### 3. Agio

Der Kunde leistet ein Agio in Höhe von 5 % der Zielsumme beim Ratenkauf und des Kaufpreises beim Einmalkauf zuzüglich allenfalls anfallender Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Das Agio ist gemeinsam mit der Zahlung des Kaufpreises bzw. der ersten Ratenzahlung auf das Konto der WPB zu leisten. Ein Anspruch auf anteilige Rückverrechnung des Agio z.B. bei vorzeitigem Einstellen oder Auflösen des Ratenkaufvertrages oder sonstiger Kündigung durch einen Vertragsteil besteht nicht.

### 4. Zahlungsabwicklung

4.1 Beim Einmalkauf hat die Zahlung des Kaufpreises für das Edelmetall samt Agio (siehe Punkt II. 3. AGB) durch den Kunden spätestens binnen 7 Tagen ab Übergabe der Bestellung an WPB auf das im Bestellformular angegebene Konto der WPB zu erfolgen. Beim Ratenkauf ist innerhalb der angeführten Frist die erste Rate samt Agio zu bezahlen. Jede weitere Ratenzahlung wird nach Wahl des Kunden grundsätzlich über Dauerauftrag oder Einziehungsauftrag geleistet (vgl. Punkt III. des Bestellformulars). Widerruft der Kunde einen Einziehungsauftrag und führt dies zum Rückruf einer von der WPB bereits in dem jeweiligen Edelmetall veranlagten Zahlung, so hat der Kunde der WPB einen pauschalen Kostenersatz in Höhe von EUR 15,00 zuzüglich allenfalls anfallender Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe zu leisten (vgl. dazu auch Punkt III. des Bestellformulars). Des Weiteren steht es der WPB frei, das bereits veranlagte Edelmetall zum jeweiligen London Fixing Kurs in Euro (siehe Punkt III.7. AGB) zu verkaufen, um den wirtschaftlichen Verlust, der der WPB durch Kauf und Verkauf des Edelmetalls entstanden ist, abzudecken. WPB wird die Beträge nach Zustandekommen des Vertrages und Einlangen des Kaufpreises bzw. der ersten Rate samt Agio unverzüglich, längstens jedoch binnen jeweils acht Bankarbeitstage in das gewählte Edelmetall veranlagen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Edelmetalle erst nach vollständiger Leistung des Agio gekauft werden. Es steht WPB frei, die Zahlungen des Kunden auf das Agio zu widmen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Kauf des Edelmetalls, solange das Agio nicht vollständig geleistet ist. Kauft der Kunde sowohl Gold als auch Silber, wird die Zahlung des Kunden zunächst zur Abdeckung des Agio, dann zum Goldkauf und (erst) im verbleibenden Ausmaß zum Silberkauf verwendet. Dabei hat der Einmalkauf Vorrang vor dem Ratenkauf.

4.2 Der Kunde erwirbt mit Einlangen des Kaufpreises samt Agio auf das Konto der WPB und Einlieferung des Edelmetalls in das Lager bei der WPB Eigentum an Edelmetall. WPB erklärt das Edelmetall, das der Kunde von ihr jeweils kauft, mit dessen Einlieferung in das Lager für den Kunden zu besitzen und ihm daran so das Eigentum zu übertragen. Der Besitzerwerb für den Kunden erfolgt somit ohne körperliche Übergabe und durch bloße Erklärung der WPB (§ 428 2. Halbsatz ABGB). Für die Verwahrung und Einlieferung gelten im Verhältnis Kunde und WPB im Übrigen die Bestimmungen des Edelmetallverwahrungsvertrages (vgl. Punkt III. AGB).

4.3 Sämtliche Zahlungen des Kunden sind unabhängig von der Form der Einzahlung ohne Kosten für das Empfängerkonto bei der WPB zu leisten. Sollten dennoch Kosten oder Spesen empfängerseitig entstehen, werden diese gegen den Einzahlungsbetrag gerechnet und entsprechend weniger Edelmetall gekauft. Eine gesonderte Verrechnung oder Vorschreibung von Bankspesen erfolgt nicht. Allfällige verbleibende Restbeträge aus Zahlungen für Edelmetallkäufe werden als Guthaben für den nächsten Kauf vorgetragen.

4.4 Alle Zahlungen des Kunden haben ausschließlich in Euro zu erfolgen. Dasselbe gilt für alle Zahlungen an den Kunden. Jede Auszahlung erfolgt ausschließlich auf das hierfür im Bestellformular angegebene Konto des Kunden. Bei Änderung der Bankverbindung durch den Kunden ist die gemäß den einschlägigen Vorschriften zur Veränderung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gebotene Legitimation erforderlich. Eine Gesamtrechtsnachfolge oder Namensänderung ist vor jeglicher Auszahlung mit dem in der jeweiligen Rechtsordnung vorgesehenen Nachweis (z.B. Einantwortungsurkunde) zu belegen.

### 5. Verwahrberichte

5.1 WPB wird dem Kunden einmal jährlich die Bestandsauszüge zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres übermitteln und für den Fall der Indexierung der Rate (vgl. Punkt II. des Bestellformulars) die sich daraus ab dem 1.1. des betreffenden Kalenderjahres ergebende neue Ratenhöhe bekanntgeben. Die Übermittlung erfolgt an die E-Mail Adresse des Kunden laut Bestellformular. Ist keine E-Mail Adresse am Bestellformular angeführt, so werden die Bestandsauszüge an die Postadresse des Kunden laut Bestellformular gesendet (vgl. dazu auch Punkt III.5.1. AGB).

5.2 Der Kunde hat die jährlichen Verwahrberichte unverzüglich nach deren Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des jährlichen Verwahrberichts dem Grunde und der Höhe nach gilt vom Kunden als anerkannt, sofern er nicht unverzüglich, längstens jedoch binnen acht Wochen nach Zustellung schriftlich widerspricht. WPB wird den Kunden im jährlichen Verwahrbericht auf die achtwöchige Frist, den Fristbeginn und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

5.3 Verfügungen des Kunden über dessen Edelmetallbestand, insbesondere Verkaufsaufträge, Aufträge auf Auslieferung oder Ausfolgung des Edelmetalls sind möglichst unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare ausschließlich direkt an die WPB zu richten (vgl. dazu Punkt III.10. AGB).

### 6. Qualitätsstandards

Um die Qualität (Edelmetallgehalt 999,9/1000 bei Gold und 999,0/1000 bei Silber) und Handelbarkeit der Edelmetalle sicher zu stellen, sind Vertragsgegenstand ausschließlich Edelmetalle von Scheideanstalten, die den »Good Delivery Status« der London Bullion Market Association oder einer qualitativ vergleichbaren Einrichtung erfüllen.

### 7. Bonusregelung beim Ratenkaufvertrag

Bei Ratenkäufen hat der Kunde die Möglichkeit, einen jährlichen Bonus in der Höhe von

5 % seiner für Edelmetallkäufe getätigten Ratenzahlungen im jeweiligen Kalenderjahr zu erhalten, sofern er jeweils die vereinbarte Jahresmindestsumme laut Bestellformular im Zeitraum von 1.1. bis 15.12. eines jeden Kalenderjahres einbezahlt hat. Die Periode beginnt mit dem angeführten Beginndatum laut Bestellung. Das Rumpfsjahr wird aliquot berücksichtigt. Der Bonus wird dem Barbestand des Kunden zugerechnet und wird dafür zusätzliches Edelmetall gemäß Bestellung erworben und in das Lager eingeliefert. Derartige Bonusgutschriften werden nicht zur Erfüllung der jährlichen Mindestprämiensumme hinzugezählt. Wird die Bonusberechtigung in einem Kalenderjahr nicht erreicht, entfällt der Bonusanspruch für die in diesem Jahr geleisteten Ratenzahlungen und wird nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragen. Der Bonus kann generell nicht in Bargeld oder via Auszahlung durch Überweisung in Anspruch genommen werden. Der Bonus ist nicht übertragbar.

## 8. Laufzeit der Bestellung

- 8.1 Die Bestellung des Kunden unterliegt bei Ratenkäufen keiner kalendermäßig bestimmten Laufzeit. Die Laufzeit des Ratenkaufvertrages endet vielmehr mit dem tatsächlichen Erreichen der Zielsumme. Der Kunde kann die monatlichen Raten gemäß Bestellformular erhöhen, aussetzen oder vermindern.
- 8.2 Leistet der Kunde über einen Zeitraum von 24 Monaten keine Rate, so ist WPB berechtigt, das aus dem Ratenkauf resultierende Rechtsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden. Diesfalls ist der Kunde zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2% der Zielsumme zusätzlich allenfalls anfallender Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe verpflichtet.
- 8.3 Der Kunde ist nach dem Edelmetallverwahrungsvertrag berechtigt, von der WPB unter den dort im Einzelnen festgelegten Voraussetzungen den teilweisen Verkauf, die teilweise Lieferung oder die teilweise Ausfolgung des Edelmetalls zu verlangen. Die vereinbarte Zielsumme laut Bestellung bleibt davon unberührt, ebenso das Agio, die Höhe der Ratenzahlung, die Ratenbestellung an sich und die Bonusberechtigung.

## 9. Steuern und Abgaben

- 9.1 Festgehalten wird, dass WPB für die durch den An- oder Verkauf von Edelmetallen durch den Kunden entstehenden Steuern/Abgaben nicht haftet, keine steuerliche Beratung erteilt und auch im Hinblick auf die eventuell anfallenden Steuern/Abgaben keine Erklärungen gegenüber Finanzämtern oder sonstigen Dritten abgibt oder abgeben wird. Der Kunde hat für die Erfüllung allfälliger Steuer/Abgabenverpflichtungen eigenverantwortlich selbst zu sorgen. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, eine allfällige Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten. Es wird dem Kunden generell empfohlen, betreffend allfälliger Steuer/Abgabenpflichten seinen Steuerberater zu kontaktieren.

## III. Allgemeine Bedingungen für die Verwahrung von Edelmetallen

### 1. Vertragsgrundlage

Die »Allgemeine Geschäftsbedingungen der WPB für die Verwahrung von Edelmetallen« sind integrierender Bestandteil des Edelmetallverwahrungsvertrages zwischen dem Kunden und der WPB.

### 2. Gegenstand und Zustandekommen des Verwahrungsvertrages

- 2.1 Gegenstand des Edelmetallverwahrungsvertrages ist die Verwahrung von Edelmetallen, die entweder im Alleineigentum des Kunden stehen (Einmalkauf) oder an denen der Kunde Miteigentum hat (Ratenkauf). Mit der »Sammelverwahrung« des Edelmetalls, das im Miteigentum mehrerer Kunden steht, hat sich der Kunde durch Unterfertigung des Bestellformulars ausdrücklich einverstanden erklärt. Festgehalten wird, dass der Edelmetallverwahrungsvertrag bei einer Edelmetallverwahrung im Rahmen eines Ratenkaufs die jeweilige Menge des vom betreffenden Kunden plangemäß gekauften und erworbenen Edelmetalls erfasst.
- 2.2 Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die WPB Verwahrungsverträge des vorliegenden Inhalts mit einer Vielzahl von Personen abschließt, die entweder im Wege des Einmalkaufs oder des Ratenkaufs Edelmetall erwerben.
- 2.3 Der Edelmetallverwahrungsvertrag kommt zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Kunde Eigentum (Einmalkauf) oder Miteigentum (Ratenkauf) am Edelmetall erwirbt.

### 3. Erfüllung der Verwahrungsverpflichtung

- 3.1 Die WPB hat das Edelmetall getrennt vom eigenen Vermögen zu verwahren und auf Dauer des Verwahrungsvertrages auf ihre Kosten branchenüblich, das heißt insbesondere gegen Raub, Diebstahl und dergleichen, zu versichern. Die Art der Verwahrung hat den Vorgaben des jeweiligen Versicherungsvertrages zu entsprechen.
- 3.2 Die WPB ist dazu berechtigt, sich zur physischen Lagerung des Edelmetalls eines Lagers bei einem Kreditinstitut mit Sitz in Österreich zu bedienen – dies unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben laut Punkt III.3.1. AGB durch das Kreditinstitut erfüllt werden. Macht die WPB von dieser Möglichkeit Gebrauch, so haftet sie ausschließlich für Auswahlverschulden.
- 3.3 Die WPB hat den von ihr im Rahmen dieses Verwahrungsvertrages verwahrten Edelmetallbestand zusammen mit dem Edelmetallbestand anderer Kunden ein Mal im Kalenderquartal durch einen Notar auf ihre Kosten darauf kontrollieren zu lassen, dass der Bestand vorhanden ist und korrekt verwahrt wird. Das Ergebnis der Kontrolle ist in einem Protokoll festzuhalten, das der betreffende Notar zu unterfertigen und der WPB zu übermitteln hat. Die WPB verpflichtet sich, das Kontrollergebnis dem Kunden durch entsprechende, im Hinblick auf § 38 BWG, anonymisierte Einschaltung auf ihrer Homepage bekanntzugeben.

### 4. Verwahrungsgebühr

- 4.1 Der Kunde, der das Edelmetall im Wege des Ratenkaufs erwirbt, hat der WPB beginnend mit dem auf den Abschluss des Verwahrungsvertrages (vgl. Punkt III.2.3. AGB) folgenden Monat eine monatliche Verwahrungsgebühr in Höhe von 0,05 % des Wertes des für ihn jeweils am 1. des betreffenden Monats (im Folgenden »Stichtag«) verwahrten Edelmetalls zusätzlich allfälliger Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu bezahlen. Der Wert des verwahrten Edelmetalls am Stichtag ist unter Zugrundelegung des Preises für Gold und für Silber laut Punkt III.7. AGB am letzten Bankarbeitstag des Vormonats zu ermitteln: Die WPB wird die monatliche Verwahrungsgebühr in der jeweiligen Höhe aus der Rate, die der Kunde aufgrund des Ratenkaufs monatlich auf ihr Konto überweist, abdecken. Leistet der Kunde die Raten nur unregelmäßig, so ist die WPB berechtigt, aus einer erhaltenen Rate (vorweg) alle fälligen monatlichen Verwahrungsgebühren samt

Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. abzudecken. Erteilt ein Kunde, gegen den die WPB einen fälligen Anspruch auf Begleichung von Verwahrungsgebühren hat, einen Verkaufsauftrag (vgl. Punkt III.10. AGB.), so berechtigt er die WPB, den Verkaufserlös zur Abdeckung der offenen Verwahrungsgebühren samt Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. heranzuziehen. Wird der Verwahrungsvertrag beendet (vgl. Punkt III.6. AGB.) und sind zu diesem Zeitpunkt Verwahrungsgebühren offen, steht es der WPB frei, die fälligen Verwahrungsgebühren samt Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. durch Verkauf eines Teils des verwahrten Edelmetalls zum jeweiligen London Fixing Kurs in Euro (vgl. Punkt III.7. AGB) abzudecken.

- 4.2 Der Kunde, der Edelmetall im Wege des Einmalkaufs erwirbt, hat der WPB beginnend mit dem auf den Abschluss des Verwahrungsvertrages folgenden Kalenderjahr eine jährliche Verwahrungsgebühr in Höhe von 0,6 % des Wertes des für ihn jeweils am 1.1. des Kalenderjahres (im Folgenden »Stichtag«) verwahrten Edelmetalls zusätzlich allfälliger Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu bezahlen. Der Wert des verwahrten Edelmetalls am Stichtag ist so zu ermitteln, wie in Punkt III. 4.1. AGB für die monatlichen Verwahrungsgebühren (Ratenkauf) festgehalten, wobei an die Stelle des letzten Bankarbeitstags des Vormonats der letzte Bankarbeitstag des vorangegangenen Kalenderjahres tritt. Sollte sich beim Kauf des Edelmetalls ein Restbetrag ergeben, so ist die WPB berechtigt diesen zur Abdeckung der Verwahrungsgebühr heranzuziehen. Die Verwahrungsgebühr ist gegen Rechnungslegung bis längstens 31.1. eines jeden Kalenderjahres im Vorhinein zu bezahlen. Sollte der Kunde mit der Entrichtung der Verwahrungsgebühr trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von einem Monat (weiter) in Verzug sein, steht es der WPB frei, die fällige Verwahrungsgebühr samt Zinsen und Kosten durch Verkauf eines entsprechenden Teils des verwahrten Edelmetalls zum jeweiligen London Fixing Kurs in Euro (vgl. Punkt III.7. AGB) abzudecken. Der Verzug mit der Entrichtung der Verwahrungsgebühr verpflichtet den Kunden zur Bezahlung von Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. und – im Falle einer Mahnung – zur Abdeckung der damit verbundenen pauschalierten Kosten von EUR 15,00 zusätzlich allenfalls anfallender Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Bei unterjähriger Beendigung des Verwahrungsvertrages hat der Kunde keinen Anspruch auf (aliquote) Refundierung der für das betreffende Kalenderjahr im Voraus geleisteten Verwahrungsgebühr.
- 4.3 Für Kunden, die beim Ratenkauf die Zielsumme erreichen, gilt die Verwahrgebührenverrechnung gemäß Punkt III.4.2. AGB. Das heißt, diese Kunden werden so behandelt, als hätten Sie die verwahrten Edelmetalle im Zuge des Einmalkaufs erworben. Es gilt als Änderung zum Punkt III.4.2. AGB entsprechend, dass der Kunde die Verwahrungsgebühr für das Kalenderjahr, in dem die Zielsumme erreicht wird, zeiteinteilig zu bezahlen hat.

### 5. Information des Kunden

- 5.1 WPB wird dem Kunden einmal jährlich den Verwahrbericht zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres übermitteln. Die Übermittlung erfolgt an die E-Mail Adresse des Kunden laut Bestellformular. Ist keine E-Mail Adresse am Bestellformular angeführt, so wird der Verwahrbericht an die Postadresse des Kunden laut Bestellformular gesendet (vgl. dazu auch Punkt II.5.1. AGB.). Darüber hinaus steht es dem Kunden frei, die WPB mit der Zurverfügungstellung weiterer Bestandsauszüge gegen Bezahlung einer Gebühr von jeweils EUR 5,00 zusätzlich allenfalls anfallender Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu beauftragen.

### 6. Beendigung des Verwahrungsvertrages

- 6.1 Der Edelmetallverwahrungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die WPB verzichtet allerdings jedem Kunden gegenüber, der einen Ratenkauf abgeschlossen hat, darauf, den Verwahrungsvertrag für die sich aus der im Bestellschein angegebenen Monatsrate und Zielsumme ergebenden Vertragsdauer ordentlich zu kündigen. Mit dieser Einschränkung ist jeder Vertragsteil berechtigt, den Verwahrungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 6.2 Punkt III.6.1. AGB lässt die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Auch sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein wichtiger Grund, der die WPB zur vorzeitigen Beendigung des Verwahrungsvertrages berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung der Verwahrungsgebühren trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen in Verzug ist. Leistet der Kunde bei einem Ratenkaufvertrag vor Erreichen der Zielsumme für die Dauer von 24 Monate keine Zahlungen, so ist WPB zur sofortigen Vertragsbeendigung berechtigt (siehe Punkt II.8.2. AGB).
- 6.3 Kündigt der Kunde, gleichgültig aus welchem Grund, das Verwahrungsvertragsverhältnis, so hat er, wenn die verwahrte Goldmenge zumindest 50 Gramm und/oder die verwahrte Silbermenge zumindest 5 Kilogramm erreicht, in der ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung zu erklären, ob er das für ihn verwahrte Edelmetall abholt/abholen lässt (vgl. dazu Punkt III.8. AGB), ausliefern lässt oder ob er dessen Verkauf durch die WPB und die Überweisung des Verkaufserlöses wünscht (vgl. dazu Punkt III.7. AGB). Kündigt die WPB, gleichgültig aus welchem Grund, das Verwahrungsvertragsverhältnis, so hat der Kunde die angeführte Erklärung innerhalb von längstens 20 Tagen ab Zugang der Kündigung abzugeben. Entscheidet sich der Kunde für die Abholung des Edelmetalls, so hat die WPB in jenen Fällen, in denen sie wegen offener Verwahrungsgebühren zu einem Verkauf eines Teils des Edelmetalls berechtigt ist, durch den es zu einem Unterschreiten der 50 Gramm- bzw. 5 Kilogramm-Schwelle käme, dennoch das Recht, das (davon betroffene) Edelmetall zu verkaufen. Käme es in einem solchen Fall zu einem Unterschreiten der 50 Gramm- bzw. 5 Kilogramm-Schwelle und hat sich der Kunde für die Auslieferung entschieden, so hat ihn die WPB unter Darlegung des Sachverhalts Gelegenheit zu geben, sich zwischen einem Verkauf oder der Abholung des betreffenden Edelmetalls zu entscheiden. Übt der Kunde das Wahlrecht nicht innerhalb von 20 Tagen aus, ist die WPB zu einem Verkauf des Edelmetalls berechtigt.
- 6.4 Übt der Kunde ein ihm zustehendes Wahlrecht zwischen Abholung und Verkauf sowie gegebenenfalls Auslieferung des verwahrten Edelmetalls nicht (fristgerecht) aus, so ist die WPB zu dessen Verkauf berechtigt. Steht dem Kunden infolge Nichterreichens der Mindestmengen kein Wahlrecht zu, so ist die WPB zum Verkauf des betreffenden Edelmetalls verpflichtet.

### 7. Verkauf

- 7.1 Grundsätzlich erfolgt ein Verkauf bei Gold unter Zugrundelegung des sich aus dem Euro Kilogrammpreis ergebenden »1 Gramm Preises« und bei Silber unter Zugrundelegung des sich aus dem Euro Kilogrammpreis ergebenden »20 Gramm Preises«.

- 7.2 Einmalkauf: Bei Beendigung dieses Verwahrungsvertrages und Verkauf des verwahrten Edelmetalls (vgl. Punkt III.6.3. und 6.4. AGB) erfolgt ein Verkauf des verwahrten Edelmetalls unverzüglich, zum jeweils aktuellen London Fixing Kurs in Euro. Die WPB ist in diesem Fall berechtigt, das verwahrte Edelmetall auch selbst zum jeweiligen London Fixing Kurs in Euro zu erwerben.
- 7.3 Ratenkauf: Zusätzlich zu Punkt III.7.2. AGB ist die WPB berechtigt aber nicht verpflichtet, das im Wege des Ratenkaufs erworbene Edelmetall auch selbst zum jeweiligen London Fixing Kurs in Euro zuzüglich eines Aufschlags von maximal 7,5% zu erwerben.
- 7.4 Die WPB hat den Kaufpreis auf das im Bestellformular angegebene Konto des Kunden oder auf ein ihr vom Kunden schriftlich benanntes anderes Konto zu überweisen.

## 8. Abholung des verwahrten Edelmetalls

- 8.1 Entscheidet sich der Kunde im Fall der Vertragsbeendigung für die Abholung des verwahrten Edelmetalls (vgl. Punkt III.6.3. AGB), so hat er dieses innerhalb von längstens 30 Bankarbeitstagen ab dem Ende des Verwahrungsvertrages entweder selbst oder durch einen mit beglaubigter Spezialvollmacht ausgestatteten Vertreter an einem Bankarbeitstag während der Banköffnungszeiten abzuholen/abholen zu lassen, wobei er die Abholung zumindest drei Bankarbeitstage im Vorhinein schriftlich – auch per E-Mail an edelmetall@wienprivatbank.com – anzukündigen hat. Versäumt der Kunde die Abholungsfrist, so gerät er in Annahmeverzug und ist die WPB zu einem Verkauf des verwahrten Edelmetalls zum jeweiligen London Fixing Kurs in Euro (siehe Punkt III.7. AGB) berechtigt. Punkt III.7.4. AGB gilt entsprechend.
- 8.2 Bei Ratenkäufen gilt für die Abholung – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Einzelfall – eine Mindestmenge von 50 Gramm bei Gold und von 5 Kilogramm bei Silber, sowie zusätzlich auch eine entsprechende Mindeststückelung der über die Mindestmenge hinausgehenden Edelmetallmenge. Soweit die sich daraus ergebende Mindestmenge nicht erreicht wird oder soweit die als Folge eines Ratenkaufs verwahrte Menge aufgrund dieser Mindeststückelung nicht zur Gänze ausgefolgt werden kann, verkauft die WPB die betreffende Edelmetallmenge unter sinngemäßer Anwendung des Punktes III.7. AGB. Stichtag für die Ermittlung des Kaufpreises ist bei Nichterreichen der Mindestmenge/Mindeststückelung der Tag der Abholung. Im Übrigen gilt Punkt III. 7.4. AGB. Eine Abholung geringerer Gold- und/oder Silbermengen ist nur auf Anfrage und gegen Gebühr möglich.
- 8.3 Bei Einmalkäufen können durch den Kunden nur die Stückeinheiten abgeholt werden, welche im Zuge des Kaufs für den Kunden erworben wurden.

## 9. Auslieferung

Die Mindeststückelung – für durch Ratenkauf erworbenes Edelmetall – ist bei einer Auslieferung für Gold 50 Gramm und für Silber 5 Kilogramm. Entscheidet sich der Kunde im Fall der Vertragsbeendigung für die Auslieferung des verwahrten Edelmetalls laut Punkt III.6. AGB, so wird die WPB dem Kunden dieses Edelmetall längstens innerhalb von 30 Bankarbeitstagen ab dem Ende des Verwahrungsvertrages auf dessen Gefahr und Kosten nach vorheriger Ankundigung und Terminvereinbarung durch ein anerkanntes Werttransportunternehmen an die im Bestellformular angegebene oder vom Kunden durch schriftliche Mitteilung geänderte Anschrift im In- oder Ausland zustellen lassen – bei Ratenkäufen eine die Mindestmengen übersteigende Edelmetallmenge allerdings nur, soweit diese der angeführten Mindeststückelung entspricht. Spitzenmengen sind von der WPB unter sinngemäßer Anwendung des Punktes III.7. AGB zu verkaufen. Stichtag für die Ermittlung des Verkaufspreises ist der Tag der Auslieferung. Voraussetzung jeder Auslieferung ist, dass der Kunde der WPB die ihm von dieser schriftlich bekanntzugebenden Kosten des Transports innerhalb von längstens 14 Bankarbeitstagen im Vorhinein zahlt. Andernfalls ist die WPB zu einem Verkauf des verwahrten Edelmetalls zum jeweiligen London Fixing Kurs in Euro (siehe Punkt III.7. AGB), anteilig in ganzen Barren, berechtigt, um die anfallenden Transportkosten, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von EUR 15,00 zuzüglich allenfalls anfallender Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe abzudecken. Ein sich daraus resultierender Restbetrag wird auf das vom Kunden angegebene Konto überwiesen. Fällt der verbleibende Edelmetallbestand, der durch Ratenkauf erworben wurde, unter die Mindestauslieferungsmenge so wird die WPB diesen gemäß Punkt III.7. AGB. verkaufen. Punkt III.7.4. AGB gilt entsprechend. Versäumt der Kunde den vereinbarten Auslieferungstermin, so gerät er in Annahmeverzug und ist die WPB zu einem Verkauf des verwahrten Edelmetalls zum jeweiligen London Fixing Kurs in Euro (siehe Punkt III.7. AGB) berechtigt. Punkt III.7.4. AGB gilt entsprechend.

## 10. Teilverkauf, Teilabholung und Teilauslieferung

- 10.1 Der Kunde ist berechtigt, unter Aufrechterhaltung des Edelmetallverwahrungsvertrages, von der WPB jederzeit den Verkauf eines Teils des verwahrten Edelmetalls oder dessen teilweise Auslieferung zu verlangen oder einen Teil des verwahrten Edelmetalls abzuholen/abholen zu lassen. Voraussetzung für Abholung und Auslieferung ist allerdings, dass die abzuholende oder auszuliefernde Edelmetallmenge die jeweilige Mindestmenge laut Punkt III.6.3. AGB (Gold – 50 Gramm und Silber – 5 Kilogramm) und im Fall eines Ratenkaufs die Mindeststückelung laut Punkt III.8.2. und III.9. AGB erreicht. Die Ausübung des Rechtes hat schriftlich – auch per Fax – möglichst unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars zu erfolgen unter Bekanntgabe der entsprechenden Verwahrungsnummer für Einmalkauf Gold, Ratenkauf Gold, Einmalkauf Silber und Ratenkauf Silber. Für den Verkauf und die Auslieferung gelten die Regelungen der Punkte III.7. und III.9. AGB entsprechend. Die Abholung erfolgt entweder selbst durch den Kunden oder durch einen mit beglaubigter Spezialvollmacht ausgestatteten Vertreter an einem Bankarbeitstag während der Banköffnungszeiten, wobei die Abholung zumindest drei Bankarbeitstage im Vorhinein schriftlich – auch per E-Mail an edelmetall@wienprivatbank.com – anzukündigen ist. Bis zu einer (allfälligen) Abholung wird das Edelmetall von der WPB weiter verwahrt.
- 10.2 Will der Kunde Edelmetall aus dem Bestand sowohl eines Einmalkaufs als auch eines Ratenkaufs teilverkaufen, teilabholen oder teilausliefern lassen, gibt er der WPB aber nicht die entsprechende Verwahrungsnummer bekannt (vgl. Punkt III 10.1. AGB), so wird die WPB den Teilverkauf, die Teilabholung oder die Teilauslieferung zunächst aus dem Einmalkaufbestand durchführen und nur, soweit erforderlich, den Bestand aus dem Ratenkauf heranziehen.

## IV.

### Generelle Regelungen für alle Vertragsbeziehungen (Kauf- und Verwahrungsvertrag)

#### 1. Arbeitssprache und Formularwesen

- 1.1 Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die WPB als Arbeitssprache im Geschäftsverkehr mit ihm Deutsch verwendet. Das betrifft insbesondere telefonische Anfragen und Auskünfte.
- 1.2 Für bestimmte Vorgänge und zwar insbesondere die Bekanntgabe von Änderungen des Namens, der Adresse oder des Kontos des Kunden sowie für die Ausübung der Kundenrechte laut den Punkten III.8., III.9. und III.10. wird die WPB auf ihrer Homepage Formulare zum Download zur Verfügung stellen. Der Kunde wird ersucht, sich dieser Formulare zu bedienen.

#### 2. Klarheit von Aufträgen des Kunden

Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an die WPB zu sorgen. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

#### 3. Verwendung von Telekommunikationsmitteln durch den Kunden

Erteilt der Kunde mittels Telekommunikation Aufträge oder gibt er mittels Telekommunikation sonstige Erklärungen ab, so hat er geeignete Vorkehrungen gegen Übermittlungsfehler und Missbräuche zu treffen.

#### 4. Übersetzungen

Fremdsprachige Urkunden aller Art hat der Kunde der WPB auch auf Verlangen in deutschsprachiger, von einem gerichtlich beideten Übersetzer hergestellter Übersetzung vorzulegen.

#### 5. Informationspflichten der WPB

Die WPB treffen nur die in diesen AGB festgelegten Informationspflichten. Sie hat den Kunden daher nicht über drohende Kursverluste des Edelmetalls oder über sonstige Umstände zu informieren, die den Wert des Edelmetalls beeinträchtigen oder gefährden könnten. Des Weiteren hat sie dem Kunden auch keine sonstigen Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

#### 6. Pfandrecht der WPB

- 6.1 Der Kunde räumt der WPB ein Pfandrecht an dem für ihn verwahrten Edelmetall ein. Dieses Pfandrecht sichert alle Ansprüche der WPB gegen den Kunden aus dem (Einmal- oder Raten-) Kaufvertrag (vgl Punkt II. AGB) und aus dem Edelmetallverwahrungsvertrag (vgl. Punkt III. AGB), und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Vom Pfandrecht gesichert werden insbesondere die Ansprüche nach Punkt II.4., II.8.2., III.4. und III.9. AGB.
- 6.2 Die WPB ist dazu berechtigt, den Pfandgegenstand nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu verwerten.

#### 7. Zurückbehaltungsrecht der WPB

Die WPB hat das Recht, ihr obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung (Einmal- oder Ratenkauf sowie Edelmetallverwahrungsvertrag) entstandener Ansprüche zurückzubehalten.

#### 8. Zustellungen und Verständigungen

Der Kunde verpflichtet sich, jede Änderung der Stammdaten (Anschrift, Namen, E-Mail Adresse, Konto, etc.) der WPB unverzüglich mitzuteilen. Zustellungen und Verständigungen können solange der Kunde keine andere bekannt gegeben hat, wirksam an die letzte bekannte Postanschrift oder E-Mail Adresse des Kunden erfolgen und gelten dort als zugegangen. E-Mails gelten als zugegangen, sobald der Kunde die Möglichkeit hat, diese von seinem E-Mail-Account abzurufen. Fristen gelten dann als gewahrt, wenn die jeweilige Erklärung innerhalb der Frist dem Empfänger zugegangen ist.

#### 9. Datenschutz

- 9.1 WPB ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen und für die sich aus dem Kauf-, Raten- und Edelmetallverwahrungsvertrag ergebenden Zwecke im zur Vertragsabwicklung erforderlichen Ausmaß zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Eine sonstige Weitergabe an Dritte erfolgt nur bei Bestehen von gesetzlichen Verpflichtungen.
- 9.2 Zur Vertragsabwicklung ist WPB berechtigt, die personenbezogenen Daten gemäß Punkt 9.1 an Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer weiterzugeben.

#### 10. Schriftformgebot

Nebenabreden bedürfen zur ihrer Gültigkeit der Schriftform im Wege einer von den Vertragsteilen beiderseits unterfertigten Urkunde. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der vom Schriftformgebot abgegangen wird.

#### 11. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen der auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Vereinbarungen als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

#### 12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1 Der (Einmal- oder Raten-) Kaufvertrag und der Edelmetallverwahrungsvertrag zwischen dem Kunden und der WPB unterliegen jeweils österreichischem Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 12.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit dem (Einmal- oder Raten-) Kaufvertrag und dem Edelmetallverwahrungsvertrag zwischen dem Kunden und der WPB ist Wien. Für Klagen gegen Verbraucher ist gemäß § 14 KSchG Gerichtsstand deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort, sofern dieser im Inland liegt. Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne von § 1 KSchG sind, können auch vor dem sachlich zuständigen Gericht für den 1. Wiener Gemeindebezirk geklagt werden.